

§ 4

(1) Zu den Aufgaben des Instituts gehören insbesondere die wissenschaftliche Forschung und Lehr-tätigkeit auf dem Gebiet des Tabakanbaues und der Tabakverarbeitung zur Verbesserung der Erträge und" der Qualität inländischer Tabake. Zu diesem Zweck sind durchzuführen:

- a) die Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen für den Tabakanbau, die Trocknung, die Tabakablieferung (Verwiegung), die Tabakverarbeitung (Fermentation), die fabrikations-technische Eignung der Roh-tabake und die Wertprüfung ausländischer Tabake unbekannter Qualität,
- b) die Auswertung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse
für den Beratungsdienst im Tabakanbau,
für die Fermentationsbetriebe,
für die tabakverarbeitende Industrie,
- c) die Schulung der im Tabakanbau und bei der Tabakverarbeitung tätigen Personen, insbesondere die Veranstaltung von Lehrgängen für den Beratungsdienst im Tabakanbau.

(2) Das Institut für Tabakforschung leitet die Versuchsstellen der übrigen Tabak-Erzeuger-Genossenschaften an und gibt ihnen Weisungen über die Versuchs- und Forschungstätigkeit.

(3) Das Ministerium für Industrie, das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik können im Einvernehmen miteinander dem Institut fachliche Aufgaben übertragen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden von den zuständigen Ministerien ausgewertet. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann das Institut mit Zustimmung des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik weitere Tabakversuchsstellen heranziehen.

(4) Das Institut hat über die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit dem Ministerium für Industrie, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik jährlich zu berichten.

§ 5

(1) Werden Umlagemittel zu Wertverbesserungen an Grundstücken, Gebäuden und Anlagen oder am Inventar des Instituts verwendet, so sind diese Wertverbesserungen unter Angabe der hierzu aufgewendeten Mittel der Tabak-Erzeuger-Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt e.G.m.b.H. am Ende eines jeden Haushaltsjahres mitzuteilen.

(2) Die Genossenschaft wird für den Fall der Freistellung des Instituts von den ihm auferlegten Aufgaben diese Wertverbesserungen übernehmen. Die Entscheidung über die Höhe der Wertverbesserung trifft eine Sachverständigenkommission, bestehend aus je einem Vertreter des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, einem Vorstandsmitglied der Tabak-Erzeuger-Genossenschaft des Landes Sachsen-Anhalt e.G.m.b.H. und einem Vertreter des Beirats.

§ 6

(1) Das Institut besitzt staatliche Anerkennung und wird hinsichtlich der zu entrichtenden Steuern behandelt wie die Anstalten des öffentlichen Rechts für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt, in welchem Umfange Tabak und Tabakerzeugnisse, die zu wissenschaftlichen Versuchs- und Forschungszwecken in dem Institut verwendet werden, von der Tabaksteuer befreit sind.

II. Tabakanbauberatungsdienst

§ V

(1) Die Tabak-Erzeuger-Genossenschaften haben die Tabakanbauberatung mit eigenen Anbauberatern im Benehmen mit dem Institut und dem zuständigen Landesverband der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe durchzuführen.

(2) Die Richtlinien für den Beratungsdienst erläßt das Institut nach Anhörung des Beirats mit Zustimmung des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Institut hat die Tabakanbauberater in Lehrgängen für ihre Aufgaben zu schulen.

§ 8

Das Institut stellt nach Anhörung des Beirats Richtlinien für die Tabakablieferung (Verwiegung) und die Bearbeitung des dachreifen Tabaks auf. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Industrie und des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik.

III. Finanzierung

§ 9

(1) Die Finanzierung der Durchführung der dem Institut für Tabakforschung übertragenen Aufgaben erfolgt durch Umlage, die aufgebracht wird

- a) durch Betriebe, die dachreifen Tabak aufnehmen (gewerblichen und Kleinpflanzertabak), mit 0,05 DM je kg,
- b) durch die tabakverarbeitende Industrie mit 0,06 DM je kg verarbeiteten inländischen Roh-tabak&k.

(2) Alle innerhalb eines Monats angefallenen Beträge sind von den im Abs. 1 genannten Betrieben bis zum 20. des folgenden Monats an das Institut (Konto bei den* Landwirtschaftlichen Dorfgenossenschaft Biendorf und Umgebung e.G.m.b.H., Biendorf, Kreis Dessau-Köthen, Unterkonto „Umlage-Beitrag“) zu überweisen.

§ 10

(1) Die aufkommenden Mittel sind zu verwenden für:

- a) das Institut für Tabakforschung. . . zu 27,50*/o,
- b) das Institut für Ernährung und Verpflegungswissenschaft Potsdam/Rehbrücke..... 2,50*/o,